

# Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegraph-Adresse:  
Volksfreund Schneeberg.

Gesetzgeber:  
Schneeberg 1.  
Aue 2.  
Schwarzenberg 3.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildensels.

Mr. 238

Donnerstag, 18. Oktober 1898.

51  
Jahrgang

Der "Erzgeb. Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen. Einzelne Nummern kostet 10 Pf. Säfzen werden bei 6 geschwätzige Säfze mit 10 Pf., im ausführlichen Säfze mit 15 Pf. abgezahlt. Säfze mit 20 Pf. erhalten die 8 geschwätzige Säfze mit 15 Pf. berechtigt; insbesondere, außerordentlicher Nachtrag erhält 20 Pf.

Es wird daher für die Orte Lindenau, Griesbach, Thierau, Niederschlema, Oberschlema, Neudörfel und den Gutsbezirk Niederschlema, sowie für das Staatsforstrevier Gundshübel

bis 13. Januar 1899

die Festlegung aller Hunde angeordnet. Die befehligen Ortsbehörden haben innerhalb ihrer Bezirke sofort das weiter Röhrling vorgeführen.

Schwarzenberg, am 12. Oktober 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Fr. v. Wüsing.

**Freitag und Sonnabend, den 14. und 15. Oktober 1898,**  
werden wegen Reinigung der Geschäftsräume nur dringliche Sachen erledigt.  
Schneeberg, den 12. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.  
Dr. Gilbert.

**Freitag, den 14. dies. Mon., Nachm. 3 Uhr,**  
gelangt in Aue 1 neuer Salontisch, 1 bergl. Kommode, 1 bergl. Bettstelle, 1 bergl. Blütlsgarnitur, bestehend aus Chaiselongue und 2 Fanteuils, 1 Regulator u. 1 m. meistbietend gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.

Bitte sezzeln sich dabei in Leonhardt's Gasthaus.  
Schneeberg, am 11. Oktober 1898.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.  
Rüden.

**Schulgeld Schneeberg betr.**

Das Bürger-, Seminarübungs- und Fortbildungsschulgeld auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1898 ist bis längstens den 17. Oktober dss. Jrs.

bei Vermeldung des vorgeschriebenen Beitragsverfahrens an die hiesige Schulgeld-Abnahmestelle abzuführen.

Schneeberg, am 8. Oktober 1898.

Der Stadtrath.

Dr. von Woydt.

**Neustadt.** Nachdem am 8. dieses Monats Herr Richard May Dss., hier, als Notarzgebeut und Protocollant verpflichtet und eingewiesen worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Stadtrath.  
Spez. Bürgerm.

**Grünhain.** Die Liste über diejenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem vom 13. bis 21. dieses Monats an dieser Rathstelle zur Einsicht der Bevölkerung aus und kann innerhalb dieser Frist gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste mündlich oder zu Protokoll Einspruch hier erhoben werden.

Grünhain, am 11. Oktober 1898.

Der Stadtrath.  
Klinger.

**Anlage A.**

§ 81, 8.

**Gerichtsverfassungsgesetz**

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Besitzung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Verfehlung öffentlicher Rechte zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurück gerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einschließlich in den Staatesstand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einschließlich in den Staatesstand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreitungsbürokrat;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesbeamten können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbürokrat bezeichneten, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Wahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Wahl der Schöffen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Schöffenamt Anwendung.

## Gesetz.

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 z. enthaltend,

vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsbürokrat und vorstehenden Räthe in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amthauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibürokrat der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

## Standesamt Aue betr.

Nachdem die Geschäftsräume des Standesamtes nach dem Verwaltungsbedürfnis Wehrstrafe Nr. 14 verlegt worden sind, wird hiermit bekannt gegeben, daß **Ausgebote** an allen Werktagen nur **Mittags** von 8 bis 11 Uhr einzogen genommen werden können, während für alle übrigen Standesamtsgeschäfte die bisherige Expeditionszeit, d. i. an allen Werktagen von 8 bis 12 Uhr **Mittags**, wegen des Umfanges der Geschäfte, bestehen bleibt.

Nachmittags bleiben die Geschäftsräume für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen, da dem Standesbeamten für diese Zeit andere Dienstgeschäfte obliegen.

Hierbei wird wiederholt darauf hingewiesen, daß jede Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche und jeder Sterbefall einschließlich der Todgeburten, spätestens am nächstfolgenden Werktag von dem zur Anmeldung Verpflichteten bei dem unterzeichneten Standesamt anzumelden ist und doch die Angehörigen sich, wenn sie den Beamten des Standesamtes nicht persönlich bekannt sind, über ihre Person durch eine andere dem Standesbeamten bekannte, glaubwürdige Person, oder durch Postkarte, Telegramm, Familienanschlußbuch oder sonstige Legitimationspapiere anzumelden haben.

Aue, den 11. October 1898.

Königliches Standesamt.  
Wartet.

## öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

zu Schwarzenberg

Freitag, den 14. October 1898, Nachm. 6 Uhr,  
im Stadthause Zimmer Nr. 1.

## Holz-Versteigerung auf Lauterer Staatsforstrevier.

Im

follen

## Rathskeller zu Aue

Donnerstag, den 20. Oktober 1898,

von vormittags halb 9 Uhr an,

2292 weiche Stämme von 10-36 cm Mittenföhre,	II
282 harte Rüper	
748 weiche	III
211 harte Verbüttungen	
8009 weiche	IV
24420 Rießstangen	
591/2, zw. weiche Brennschläge,	V
35 harte Brennkäppel,	
173 weiche	VI
7 harte Baden,	
10 weiche	VII
92 harte Leite und	
805 weiche	

eingelagert und parzelliert, soweit die gesetzten Rationen nicht ausreichen, nur gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machen Bedingungen versteigert werden.

Auktion über diese Hölzer erhält die unterzeichnete Revierverwaltung.

Königliche Forstrevierverwaltung Lauter und Königliches Forstamt Schwarzenberg,

am 10. October 1898.

Grohmann. Böhler.

## Nutz- und Brennholz-Auktion auf Pfannenstiel Revier.

Im Rathskeller in Aue sollen

Freitag, den 14. Ottbr. a. c., von Nachm. 2 Uhr an

die im Schlag am Eisenstein, Aue, 8, sowie in Höh. 2. und 12 austretenden Hölzer, als:

590 Sthd. weiche Stämme von 8-8 cm Unterföhre,	I
2 zw. Brennschläge,	
11 harte Brennkäppel,	II
78 Stöde,	
9 Stämme und	III
2 zw. zw. weiches Rieß,	

unter den möglichen Bedingungen versteigert werden.

Königlich Schönburgische Forstverwaltung Pfannenstiel.